

September 2023

NEUE MEHRWERTSTEUERSÄTZE AB 1.1.2024

das Schweizer Stimmvolk hat in der Abstimmung vom 25.9.2022 der Reform "Stabilisierung der AHV 2021" zugestimmt, die unter anderem eine Zusatzfinanzierung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung AHV durch eine **Erhöhung der Mehrwertsteuersätze ab dem 1.1.2024** vorsieht.

1. NEUE MEHRWERTSTEUERSÄTZE AB 1.1.2024

Die Mehrwertsteuersätze werden wie folgt geändert:

	Bis 31.12.2023 (alte Sätze)	Ab 1.1.2024 (neue Sätze)
Normaler Satz	7.7 %	8.1 %
Reduzierter Satz (z. B. für Lebensmittel, Zeitungen, Zeitschriften)	2.5 %	2.6 %
Sondersatz für Beherbergung	3.7 %	3.8 %

2. ANWENDBARKEIT DER ALTEN UND NEUEN MEHRWERTSTEUERSÄTZE

Für die Bestimmung des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes sind weder das Datum der Rechnung noch das Datum der Zahlung entscheidend, sondern das **Datum oder der Zeitraum, in dem die Dienstleistung erbracht wird**:

- (a) wurde die Dienstleistung vollständig vor dem 31.12.2023 erbracht, gelten nur die alten Mehrwertsteuersätze;
- (b) erfolgt die Leistung teilweise vor und teilweise nach dem 1.1.2024, wird der Teil der Leistung, der nach dem 1.1.2024 erbracht wird, zu den neuen Mehrwertsteuersätzen besteuert;

- (c) wird die Dienstleistung vollständig nach dem 1.1.2024 erbracht, gelten ausschliesslich die neuen Mehrwertsteuersätze.

3. **FORMALE ASPEKTE, NEUE MELDEFORMULARE AB DEM DRITTEN QUARTAL 2023**

Dienstleistungen, die nach den **alten** und solche, die nach den **neuen Mehrwertsteuersätzen** besteuert werden, können **auf derselben Rechnung** aufgeführt werden. Allerdings muss das Datum bzw. der Zeitraum der Leistung **deutlich angegeben werden**, da sonst der neue, ab 1.1.2024 anzuwendende Mehrwertsteuersatz gilt.

Für den Übergang von den alten zu den neuen Mehrwertsteuersätzen ist es ratsam, Leistungen, die 2023 beginnen und 2024 fortgesetzt werden, durch Teilrechnungen und Projektfortschritte korrekt abzugrenzen (insbesondere im Bausektor).

Bei Teilrechnungen (möglichst beschränkt auf den Zeitraum bis 31.12.2023) sind Art, Gegenstand, Umfang und Datum bzw. Zeitraum der laufenden Leistungen genau anzugeben.

Auf dem Formular für die MWST-Erklärung für das dritte Quartal 2023 **kann der Umsatz erstmals sowohl mit dem alten als auch mit dem neuen MWST-Satz angegeben werden** (z. B. bei Anträgen auf eine Vorauszahlung).

Wir empfehlen Ihnen daher, **Ihre Buchhaltungsprogramme anzupassen und die verschiedenen Mehrwertsteuersätze von Anfang an zu parametrisieren**; wenden Sie sich dafür am besten an Ihren Softwareanbieter.

Für weitere Informationen über obigen Sachverhalt stehen wir gerne zur Verfügung

Der Inhalt dieses Dokumentes ist nicht als rechtliche Beratung zu betrachten, sondern dient ausschliesslich als allgemeine Informationen. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Lesers und ersetzt insbesondere eine rechtliche Beratung in keinem Fall. **Steimle & Partners Consulting AG** schliesst jegliche Haftung und Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Inhalte grundsätzlich aus. Bei Fragen betreffend den Haftungsausschluss bitten wir um Kontaktaufnahme.